

## Gebührentarif

### Inhaltsverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>
<b>2</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Marktüberwachung, der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes sowie im Bereich der Berufsausbildung</b>
2.1	Allgemeine Gebühren (sofern die Tarifstellen 2.2 bis 2.10 keine Anwendung finden)
2.2	Allgemeiner Arbeitsschutz
2.2.1	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
2.2.2	Amtshandlungen aufgrund der Arbeitsstättenverordnung
2.2.3	Amtshandlungen aufgrund der Druckluftverordnung
2.2.4	Amtshandlungen aufgrund der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
2.2.5	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
2.3	Produkt- und Betriebssicherheit
2.3.1	Amtshandlungen aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes
2.3.2	Amtshandlungen aufgrund der Explosionsschutzprodukteverordnung
2.3.3	Amtshandlungen aufgrund der Druckgeräteverordnung
2.3.4	Amtshandlungen aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung
2.4	Gefährliche Stoffe
2.4.1	Amtshandlungen aufgrund der Gefahrstoffverordnung
2.4.2	Amtshandlungen aufgrund der Biostoffverordnung
2.4.3	Amtshandlungen aufgrund des Sprengstoffgesetzes
2.4.4	Amtshandlungen aufgrund der Verordnungen zum Sprengstoffgesetz
2.5	Strahlenschutz
2.5.1	Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung
2.5.2	Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung
2.5.3	Amtshandlungen bezüglich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung
2.6	Sozialer Arbeitsschutz
2.6.1	Amtshandlungen aufgrund des Arbeitszeitgesetzes
2.6.2	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
2.6.3	Amtshandlungen aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung
2.6.4	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes
2.6.5	Amtshandlungen aufgrund des Heimarbeitsgesetzes
2.6.6	Amtshandlungen aufgrund des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
2.6.7	Amtshandlungen aufgrund des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung
2.6.8	Amtshandlungen aufgrund des Pflegezeitgesetzes
2.6.9	Amtshandlungen aufgrund des Familienpflegezeitgesetzes
2.7	Amtshandlungen aufgrund der Handwerksordnung
2.8	Amtshandlungen aufgrund des Berufsbildungsgesetzes

2.9	Amtshandlungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes
2.10	Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten
2.10.1	Amtshandlungen aufgrund des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes
2.10.2	Amtshandlungen aufgrund des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes
<b>3</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Altenpflege</b>
3.1	Berufsanerkennung in den Fachberufen der Altenpflege
3.2	Anerkennung von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Altenpflege
<b>4</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Heimrechts</b>
4.1	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes
4.2	Amtshandlungen aufgrund der Strukturqualitätsverordnung
<b>5</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der sozialen Berufe</b>
<b>6</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen zur Ablegung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“</b>
<b>7</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens</b>
7.1	Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte
7.2	Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
7.3	Apothekerinnen und Apotheker
7.4	Fachberufe des Gesundheitswesens
7.5	Apotheken
7.6	Humanarzneimittel
7.7	Medizinprodukte ohne Messfunktion
7.8	Amtshandlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes
7.9	Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes
7.10	Amtshandlungen aufgrund des IGV-Durchführungsgesetzes
7.11	Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens
7.12	Entscheidungen über Artbezeichnungen für Kurorte nach dem Brandenburgischen Kurortegesetz
7.13	Sonstiges

### Gebührenübersicht

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4
1.2	Beglaubigung von Abschriften oder Ablichtungen, je Seite	4
1.3	Zeugnisse, sonstige Bescheinigungen (auch bei Wiederholungsausstellung)	23
1.4	Anfertigung von Zweitschriften, Fotokopien oder Computerausdrucken sowie die Überlassung von elektronischen Dateien  Die Auslagenerhebung richtet sich nach § 9 Satz 2 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.	
1.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	nach Zeitaufwand

1.6	Erteilung von Bescheiden über die vollständige Zurückweisung von Widersprüchen Dritter  Anmerkung: Im Übrigen richtet sich die Gebühr für die Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Widersprüchen nach § 18 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.	28,50 je angefangene halbe Stunde
1.7	Entscheidung auf Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation als Befähigung für eine Laufbahn im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg für Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes im Arbeitsschutz, Sozial- und Gesundheitswesen	nach Zeitaufwand
<b>2</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Marktüberwachung, der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes sowie im Bereich der Berufsausbildung</b>	
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Gebühren (sofern die Tarifstellen 2.2 bis 2.10 keine Anwendung finden)</b>	
2.1.1	Verlängerung von befristeten Bescheiden	75 Prozent der Gebühr für den Erstbescheid
2.1.2	Schriftliche Anordnung von Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften infolge von Pflichtverletzungen sowie schriftliche Bestätigung einer mündlichen Anordnung von Maßnahmen infolge von Pflichtverletzungen zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften auf Verlangen der Adressatin oder des Adressaten	nach Zeitaufwand
2.1.3	Besichtigungsschreiben, dessen Maßgaben Grundlage einer behördlichen Anordnung sein können	nach Zeitaufwand
<b>2.2</b>	<b>Allgemeiner Arbeitsschutz</b>	
<b>2.2.1</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit</b>	
2.2.1.1	Anerkennung von Lehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und § 15 Absatz 1 Nummer 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie der jeweiligen Bestimmung in der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift	458 bis 2 482
2.2.1.2	Verlängerung der Anerkennung zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und § 15 Absatz 1 Nummer 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	127 bis 569
2.2.1.3	Zulassung der Bestellung einer Person mit entsprechenden Fachkenntnissen anstelle eines Sicherheitsingenieurs nach § 7 Absatz 2	136
2.2.1.4	Zulassung der Bestellung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit mit noch nicht abgeschlossener Fachkunde nach § 18	161 bis 671
<b>2.2.2</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Arbeitsstättenverordnung</b>	
2.2.2.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3a Absatz 3 Nummer 1	164 bis 4 285
2.2.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3a Absatz 3 Nummer 2	nach Zeitaufwand
<b>2.2.3</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Druckluftverordnung</b>	
2.2.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 oder § 17 Absatz 2	152 bis 5 116
2.2.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1	127
2.2.3.3	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 13	89 bis 281

2.2.3.4	Zulassung nach § 17 Absatz 1	107
2.2.3.5	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Absatz 2	139
<b>2.2.4</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung</b>	
2.2.4.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 1	127 bis 4 616
2.2.4.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 2	127 bis 1 616
<b>2.2.5</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</b>	
2.2.5.1	Zulassung einer Ausnahme im begründeten Einzelfall nach § 7 Absatz 2	127 bis 531
2.2.5.2	Entscheidung über ein Untersuchungsergebnis nach § 8 Absatz 3	nach Zeitaufwand
<b>2.3</b>	<b>Produkt- und Betriebssicherheit</b>	
<b>2.3.1</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes</b>	
<b>2.3.1.1</b>	<b>Amtshandlungen bezüglich des Bereitstellens auf dem Markt und des Ausstellens von Produkten</b>	
2.3.1.1.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 oder Absatz 4	nach Zeitaufwand
2.3.1.1.2	Besichtigen und Prüfen von Produkten nach § 28 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4	nach Zeitaufwand
2.3.1.1.3	Schriftliche Anordnung nach § 28 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken, Besichtigung und Prüfung von Produkten sowie unentgeltliche Probenahme und Übergabe von Mustern, Unterlagen und Informationen	228
2.3.1.1.4	Anordnung nach § 28 Absatz 4 zur Unterstützung der Behörde oder Erteilung von Auskünften	143
<b>2.3.1.2</b>	<b>Amtshandlungen in Bezug auf Überwachungsbedürftige Anlagen</b>	
2.3.1.2.1	Verlängerung der Frist über die Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 34 Absatz 4 Satz 2	180 bis 1 294
2.3.1.2.2	Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der durch Rechtsverordnung nach § 34 auferlegten Pflichten	nach Zeitaufwand
2.3.1.2.3	Anordnung zur Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.3.1.2.4	Untersagung des Betriebes nach § 35 Absatz 3	nach Zeitaufwand
<b>2.3.2</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Explosionsschutzprodukteverordnung</b>	
2.3.2.1	Genehmigung nach § 13 Absatz 3	nach Zeitaufwand
<b>2.3.3</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Druckgeräteverordnung</b>	
2.3.3.1	Genehmigung der Bereitstellung oder der Inbetriebnahme für Versuchszwecke nach § 13 Absatz 3	nach Zeitaufwand
<b>2.3.4</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung</b>	
2.3.4.1	Entscheidung im Streitfall über festgelegte Prüffrist nach § 15 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 2 oder nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1	171 bis 4 026

2.3.4.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 oder einer Teilerlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 2 für Errichtung und Betrieb oder für die Änderung einer Dampfkesselanlage, Füllanlage, Gasfüllanlage, Lageranlage, Füllstelle, Tankstelle oder Flugfeldbetankungsanlage	bis 10 000 Euro Errichtungskosten: 656  von 10 000 bis 2 000 000 Euro Errichtungskosten: 656 zuzüglich 0,5 Prozent des Betrages der 10 000 Euro überschreitenden Errichtungskosten
2.3.4.3	Erteilung einer Ausnahme nach § 19 Absatz 4	321 bis 3 969
2.3.4.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Absatz 5	nach Zeitaufwand
2.3.4.5	Verkürzen oder Verlängern einer Prüffrist nach § 19 Absatz 6	139 bis 6 741
2.3.4.6	Anerkennung einer Prüfqualifikation nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	221 bis 1 070
<b>2.4</b>	<b>Gefährliche Stoffe</b>	
<b>2.4.1</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Gefahrstoffverordnung</b>	
2.4.1.1	Anerkennung einer Qualifikation als gleichwertig gemäß § 2 Absatz 17	nach Zeitaufwand
2.4.1.2	Anerkennung eines Verfahrens nach § 10 Absatz 5	408 bis 1 424
2.4.1.3	Erteilung von Ausnahmen nach § 19 Absatz 1	314 bis 1 570
2.4.1.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Absatz 2	264
2.4.1.5	Anordnung nach § 19 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.4.1.6	Untersagung von Tätigkeiten nach § 19 Absatz 5	nach Zeitaufwand
2.4.1.7	Anerkennung von Sachkundelehrgängen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	189 bis 378
2.4.1.8	Zulassung eines Fachbetriebes nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	428 bis 2 456
2.4.1.9	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung oder Ausbildung nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Satz 2	nach Zeitaufwand
2.4.1.10	Personengebundene Anerkennung der Eignung einer Prüfung oder Ausbildung (Einzelpersonenankennung) nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Satz 3	nach Zeitaufwand
2.4.1.11	Lehrgangsbezogene Anerkennung der Eignung einer Prüfung oder Ausbildung (Lehrgangsankennung) nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Satz 3	364 bis 478
2.4.1.12	Erlaubnis für Begasungen nach Anhang I Nummer 4.2 Absatz 1	154 bis 514
2.4.1.13	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 1	77
2.4.1.14	Anerkennung eines Lehrganges nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 2	189 bis 378
2.4.1.15	Abnahme der Prüfung nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 3 und Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 3	nach Zeitaufwand
2.4.1.16	Zulassung der Ausnahme nach Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 1 Satz 2	57
2.4.1.17	Anerkennung eines emissionsarmen Verfahrens nach Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2	nach Zeitaufwand
<b>2.4.2</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Biostoffverordnung</b>	
2.4.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 15	368 bis 18 320

2.4.2.2	Erteilung von Ausnahmen nach § 18	214 bis 1 070
<b>2.4.3</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Sprengstoffgesetzes</b>	
2.4.3.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6	nach Zeitaufwand
<b>2.4.3.2</b>	<b>Erlaubnis nach § 7</b>	
2.4.3.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	150 bis 300  zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.3
2.4.3.2.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung gemäß § 7 Absatz 1 (ab zweiter Ausfertigung)	10
2.4.3.2.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	50
2.4.3.3	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 4, § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 8b Absatz 1 Satz 4 und § 14	nach Zeitaufwand
2.4.3.4	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	60  zuzüglich 10 Euro je Teilnehmenden
2.4.3.5	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	nach Zeitaufwand  gegebenenfalls zuzüglich der Auslagen für Sachverständige
2.4.3.6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Bewilligungsscheines nach § 11 Satz 2	50
<b>2.4.3.7</b>	<b>Lagergenehmigung nach § 17</b>	
2.4.3.7.1	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28	200 bis 2 500  zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
2.4.3.7.2	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 2	80 bis 1 250
<b>2.4.3.8</b>	<b>Bauartzulassung von Bauteilen</b>	
2.4.3.8.1	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4	70 bis 1 000
2.4.3.8.2	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70 bis 700
2.4.3.8.3	Nachträgliche Auflagen zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70 bis 700
<b>2.4.3.9</b>	<b>Befähigungsscheine nach § 20</b>	
2.4.3.9.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40 bis 80  zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.3
2.4.3.9.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40
2.4.3.9.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40  zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.3

2.4.3.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3	40  zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.3
2.4.3.11	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5	40
<b>2.4.3.12</b>	<b>Erlaubnis nach § 27 Absatz 1</b>	
2.4.3.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	nach Zeitaufwand  zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.3
2.4.3.12.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40
2.4.3.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40  zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.3
2.4.3.13	Zulassung von Ausnahmen von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5	50
2.4.3.14	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2	80  zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2.4.3.15	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17	50
2.4.3.16	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 32a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 oder nach § 33 Absatz 1, 2 oder 3	nach Zeitaufwand
2.4.3.17	Anordnung nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 oder § 48	nach Zeitaufwand
2.4.3.18	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4	nach Zeitaufwand
2.4.3.19	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	nach Zeitaufwand, maximal bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Ge- bühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurück- genommenen Amtshand- lung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
<b>2.4.4</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Verordnungen zum Sprengstoffgesetz</b>	
<b>2.4.4.1</b>	<b>Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz</b>	
2.4.4.1.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Absatz 5 im Einzelfall	40 bis 300
2.4.4.1.2	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 12	nach Zeitaufwand
2.4.4.1.3	Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2	40 bis 300
2.4.4.1.4	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	40 bis 500
2.4.4.1.5	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.4.4.1.6	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2	nach Zeitaufwand

2.4.4.1.7	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1	150 bis 1 000
2.4.4.1.8	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5	40
2.4.4.1.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2	40  zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3.3
2.4.4.1.10	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 40	nach Zeitaufwand
2.4.4.1.11	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.4.4.1.12	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1	40
<b>2.4.4.2</b>	<b>Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz</b>	
2.4.4.2.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Absatz 1	40 bis 300
<b>2.4.4.3</b>	<b>Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz</b>	
2.4.4.3.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2	nach Zeitaufwand
<b>2.4.4.4</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
2.4.4.4.1	Sonstige Amtshandlungen aufgrund des Sprengstoffgesetzes oder der Verordnungen zum Sprengstoffgesetz, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Tarifstellen 2.4.3 bis 2.4.4.3.1 aufgeführt sind	nach Zeitaufwand
<b>2.5</b>	<b>Strahlenschutz</b>	
<b>2.5.1</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung</b>	
<b>2.5.1.1</b>	<b>Genehmigungen</b> <b>Hinweis:</b> <b>Zur Freigrenze siehe Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung</b>	
2.5.1.1.1	Genehmigung oder Änderung der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7	174 bis 4 080
2.5.1.1.2	Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder bei wesentlicher Änderung einer Anlage oder ihres Betriebes nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2	1 232 bis 9 080
2.5.1.1.3	Genehmigung oder Änderung der Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15	254 bis 3 193
2.5.1.1.4	Genehmigung oder Änderung der Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16	154 bis 885
2.5.1.1.5	Erteilung einer Freigabe nach § 29 Absatz 2	174 bis 3 580
2.5.1.1.6	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der Überwachung nach § 98 Absatz 1	174 bis 3 580
<b>2.5.1.2</b>	<b>Ausnahme, Gestattung, Untersagung, Entzug</b>	
2.5.1.2.1	Untersagung des Betriebes einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 12 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.5.1.2.2	Erteilung einer Ausnahme von der Abgrenzungs-, Kennzeichnungs- oder Absicherungspflicht für Sperr- und Kontrollbereiche nach § 36 Absatz 2	148 bis 281
2.5.1.2.3	Gestattung zur Erteilung der Erlaubnis des Zutritts zu einem Strahlenschutzbereich durch andere Personen nach § 37 Absatz 1 Satz 2	127 bis 358

2.5.1.2.4	Erteilung einer Ausnahme nach § 40 Absatz 1 Satz 3	107 bis 261
2.5.1.2.5	Erteilung einer Erlaubnis für das verlängerte Einreichen von Dosimetern nach § 41 Absatz 4	125 bis 218
<b>2.5.1.3</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
2.5.1.3.1	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde, der Kenntnisse oder Prüfung des Nachweises über die Aktualisierung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 2	82 bis 589
2.5.1.3.2	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde, der Kenntnisse für Ärztinnen und Ärzte oder Prüfung des Nachweises über die Aktualisierung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 2	158 bis 1 122
2.5.1.3.3	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung nach § 30 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
2.5.1.3.4	Anerkennung eines Kurses im Strahlenschutz nach § 30 Absatz 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
2.5.1.3.5	Registrierung oder Verlängerung eines Strahlenpasses nach § 40 Absatz 2 und § 95 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.5.1.3.6	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Absatz 1 Satz 2	nach Zeitaufwand
2.5.1.3.7	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 62 Absatz 1	127 bis 920
2.5.1.3.8	Anordnung nach § 63 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.5.1.3.9	Zulassung einer Ausnahme von § 95 Absatz 6 Satz 1 nach § 95 Absatz 6 Satz 2	127 bis 535
2.5.1.3.10	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 64 Absatz 1	89 bis 354
2.5.1.3.11	Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Absatz 1	462
2.5.1.3.12	Amtshandlungen zur Qualitätssicherung bei der ärztlichen Stelle nach § 83: – Überprüfung eines Messsystems zur nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie	1 093 bis 1 702
2.5.1.3.13	Amtshandlungen zur Qualitätssicherung bei der ärztlichen Stelle nach § 83: – Überprüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Bestrahlungsvorrichtungen einschließlich Bestrahlungsplanungssystemen	2 058 bis 3 684
2.5.1.3.14	Erteilung einer Ausnahme nach § 114	nach Zeitaufwand
<b>2.5.2</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung</b>	
<b>2.5.2.1</b>	<b>Genehmigungen</b>	
2.5.2.1.1	Genehmigung oder Änderung der Genehmigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 3 oder § 5 Absatz 1	184 bis 766
2.5.2.1.2	Prüfung von Anzeigen nach § 4 Absatz 1, 3 und 4 oder § 6 Absatz 1	184 bis 766
<b>2.5.2.2</b>	<b>Ausnahme, Gestattung, Untersagung, Entzug</b>	
2.5.2.2.1	Untersagung des angezeigten Betriebes nach § 4 Absatz 5 gemäß § 4 Absatz 6	nach Zeitaufwand
2.5.2.2.2	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7	nach Zeitaufwand
2.5.2.2.3	Festlegung einer abweichenden Frist nach § 16 Absatz 3 Satz 6, § 16 Absatz 4 Satz 3, § 17 Absatz 2 Satz 4, § 17 Absatz 3 Satz 4	127 bis 281
2.5.2.2.4	Erteilung der Erlaubnis des Zutritts zu einem Strahlenschutzbereich durch andere Personen nach § 22 Absatz 1 Satz 2	127 bis 358
2.5.2.2.5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 Absatz 6 von den §§ 15a bis 18, 19 bis 32 und 34 bis 41 abzuweichen	nach Zeitaufwand

2.5.2.2.6	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung einer Körperdosis nach § 35 Absatz 1 Satz 2	107 bis 261
2.5.2.2.7	Gestattung der Verlängerung der Frist für das Einreichen von Dosimetern nach § 35 Absatz 7	125 bis 218
<b>2.5.2.3</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
2.5.2.3.1	Bestimmung von Sachverständigen nach § 4a Absatz 1	462
2.5.2.3.2	Amtshandlungen zur Qualitätssicherung bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle nach § 17a bei Ärztinnen oder Ärzten: – je Röntgenstrahler	427 bis 936
2.5.2.3.3	Amtshandlungen zur Qualitätssicherung bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle nach § 17a bei Zahnärztinnen oder Zahnärzten: – je Röntgenstrahler	50 bis 250
2.5.2.3.4	Amtshandlungen zur Qualitätssicherung bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle nach § 17a: – Überprüfung der Einrichtung zur Röntgentherapie	549 bis 983
2.5.2.3.5	Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Absatz 1 oder 2	nach Zeitaufwand
2.5.2.3.6	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde oder der Kenntnisse sowie Prüfung des Nachweises über die Aktualisierung nach § 18a	82 bis 589
2.5.2.3.7	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde oder der Kenntnisse für Ärztinnen oder Ärzte sowie Prüfung des Nachweises über die Aktualisierung nach § 18a	14 bis 1 122
2.5.2.3.8	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde oder der Kenntnisse für Zahnärztinnen oder Zahnärzte sowie Prüfung des Nachweises über die Aktualisierung nach § 18a	63 bis 820
2.5.2.3.9	Entzug der Bescheinigung sowie Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung nach § 18a Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.5.2.3.10	Anordnung einer Prüfung nach § 33 Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.5.2.3.11	Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 33 Absatz 2	nach Zeitaufwand
2.5.2.3.12	Registrierung oder Verlängerung eines Strahlenpasses nach § 35 Absatz 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
2.5.2.3.13	Anordnung von Ortsdosis- und Ortsdosisleistungsmessungen sowie von Verfahren zur Messung der Personendosis nach § 35 Absatz 8 Nummer 1, 3 und 4  Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Absatz 8 Nummer 2	nach Zeitaufwand
2.5.2.3.14	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 39	127 bis 920
2.5.2.3.15	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten nach § 41 Absatz 1	89 bis 354
<b>2.5.3</b>	<b>Amtshandlungen bezüglich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung</b>	
<b>2.5.3.1</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung</b>	
2.5.3.1.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10	177 bis 2 270
<b>2.5.3.2</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der darauf beruhenden Verordnungen</b>	
2.5.3.2.1	Überprüfung von Anlagen oder deren Betrieb nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 7	77 bis 828
2.5.3.2.2	Anordnung nach § 6 Absatz 2 oder Untersagung nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 7	nach Zeitaufwand

2.5.3.2.3	Bekanntgabe einer Stelle zur Überprüfung einer Anlage nach § 6a Absatz 1	nach Zeitaufwand
2.5.3.2.4	Widerruf der Bekanntgabe nach § 6a Absatz 1	nach Zeitaufwand
<b>2.5.3.3</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der UV-Schutz-Verordnung</b>	
2.5.3.3.1	Prüfung der gleichwertigen Qualifikationen nach § 6 Absatz 2	nach Zeitaufwand
<b>2.6</b>	<b>Sozialer Arbeitsschutz</b>	
<b>2.6.1</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Arbeitszeitgesetzes</b>	
2.6.1.1	Bewilligung von Anträgen auf Ausnahmen nach § 7 Absatz 5	180 bis 3 070
2.6.1.2	Feststellung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Beschäftigung nach § 13 Absatz 3 Nummer 1	107 bis 620
2.6.1.3	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a	94 bis 2 224
2.6.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b	94 bis 2 338
2.6.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c	66 bis 1 939
2.6.1.6	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 4	94 bis 3 070
2.6.1.7	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 5	94 bis 3 070
2.6.1.8	Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1	94 bis 2 570
2.6.1.9	Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 4	94 bis 3 070
2.6.1.10	Bewilligung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 2	180 bis 2 684
2.6.1.11	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Absatz 2	nach Zeitaufwand
<b>2.6.2</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes</b>	
2.6.2.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 9	57 bis 670
<b>2.6.3</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung</b>	
2.6.3.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 6 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	67 bis 785
2.6.3.2	Feststellung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Beschäftigung oder Anordnung eines Beschäftigungsverbotes oder einer -beschränkung nach § 27 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	164 bis 734
2.6.3.3	Bewilligung von Ausnahmen nach § 27 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	66 bis 727
2.6.3.4	Feststellung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Beschäftigung nach § 3 der Kinderarbeitsschutzverordnung	107 bis 734
<b>2.6.4</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes</b>	
2.6.4.1	Erklärung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Kündigung nach § 9 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.6.4.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 oder § 8 Absatz 6	66 bis 373
2.6.4.3	Feststellung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Beschäftigung oder Anordnung eines Beschäftigungsverbotes nach § 4 Absatz 5	164 bis 734
<b>2.6.5</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Heimarbeitsgesetzes</b>	
2.6.5.1	Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 2	39 bis 214
2.6.5.2	Leisten von Berechnungshilfe nach § 23 Absatz 2	nach Zeitaufwand

<b>2.6.6</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes</b>	
2.6.6.1	Erklärung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Kündigung nach § 18 Absatz 1	nach Zeitaufwand
<b>2.6.7</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung</b>	
2.6.7.1	Ausstellung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmerkarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes	28 bis 61
2.6.7.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Fahrpersonalverordnung	123 bis 613
<b>2.6.8</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Pflegezeitgesetzes</b>	
2.6.8.1	Erklärung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Kündigung nach § 5 Absatz 2	nach Zeitaufwand
<b>2.6.9</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Familienpflegezeitgesetzes</b>	
2.6.9.1	Erklärung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Kündigung nach § 2 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes	nach Zeitaufwand
<b>2.7</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Handwerksordnung</b>	
2.7.1	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Lehrlingsausbildung nach § 22b Absatz 5	76
2.7.2	Befristete widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Lehrlingsausbildung nach § 22b Absatz 5	62
<b>2.8</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Berufsbildungsgesetzes</b>	
2.8.1	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung nach § 30 Absatz 6	76
2.8.2	Befristete widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung nach § 30 Absatz 6	62
<b>2.9</b>	<b>Amtshandlungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes</b>	
2.9.1	Ausstellen einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung bei beruflichen Bildungsmaßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Vorlage beim Finanzamt	
	a) für eine Bildungsmaßnahme	53
	b) für 2 bis 10 Bildungsmaßnahmen	62
	c) für 11 bis 20 Bildungsmaßnahmen	76
	d) für mehr als 20 Bildungsmaßnahmen	91
<b>2.10</b>	<b>Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Produkten</b>	
<b>2.10.1</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes</b>	
2.10.1.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 7 Absatz 3	nach Zeitaufwand
2.10.1.2	Besichtigung und Prüfung nach § 7 Absatz 4 Satz 4	nach Zeitaufwand
2.10.1.3	Schriftliche Anordnung zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken, zur Besichtigung und Prüfung von Produkten sowie zur unentgeltlichen Probenahme und Übergabe von Mustern, Unterlagen und Informationen nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 5	228
2.10.1.4	Anordnung zur Unterstützung der Behörde oder Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 6	143

<b>2.10.2</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes</b>	
2.10.2.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 oder Absatz 3 oder Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	nach Zeitaufwand
2.10.2.2	Besichtigung und Prüfung von Produkten nach § 10 Absatz 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	nach Zeitaufwand
2.10.2.3	Anordnung zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken, Besichtigung und Prüfung von Produkten sowie unentgeltliche Probenahme und Übergabe von Mustern, Unterlagen und Informationen nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	228
2.10.2.4	Anordnung zur Unterstützung der Behörde oder Erteilung von Auskünften nach § 10 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	143
<b>3</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Altenpflege</b>	
<b>3.1</b>	<b>Berufsanerkennung in den Fachberufen der Altenpflege</b>	
3.1.1	Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer	44 bis 418
3.1.2	Erteilung einer Zweitschrift über Ausbildungsabschlüsse (Zeugnis) in der Altenpflege oder über die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung	44 bis 158
3.1.3	Anrechnung von anderen Ausbildungen und Tätigkeiten auf eine Ausbildung nach den betreffenden Berufsgesetzen	
	a) aufgrund von gesetzlichen Vorgaben	53
	b) Verkürzung nach Kompetenzfeststellung	87 bis 720
	c) übrige Fälle (nach Gleichwertigkeit)	53 bis 152
3.1.4	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Angehörige der Berufe in der Altenpflege	53
3.1.5	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage im Ausland	53
3.1.6	Zulassung zur Prüfung als Nichtschülerin oder Nichtschüler	44 bis 158
3.1.7	Ausstellen einer Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen zur rechtmäßigen Erbringung einer Dienstleistung in Berufen der Altenpflege (Altenpflege und Altenpflegehilfe)	86 bis 163
3.1.8	Genehmigung von Anträgen auf Verlängerung der Ausbildungszeit oder Anrechnung von Fehlzeiten der Ausbildungen in der Altenpflege und Altenpflegehilfe	32 bis 51
<b>3.2</b>	<b>Anerkennung von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Altenpflege</b>	
3.2.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Schulen für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern	1 293 bis 3 496
3.2.2	Erteilung von Änderungsbescheiden für staatlich anerkannte Schulen für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern	45 bis 596
3.2.3	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für die Heranbildung von Fachkräften für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege	405 bis 604
3.2.4	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für Aus- und Weiterbildungsstätten in der Altenpflege	46
<b>4</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Heimrechts</b>	

<b>4.1</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes</b>	
4.1.1	Mündliche und schriftliche Beratung derjenigen, die die Schaffung von unterstützenden Wohnformen im Sinne der §§ 4 und 5 anstreben, bei der Planung in Bezug auf ein konkretes Vorhaben, sofern sie den Rahmen der allgemeinen Beratung überschreitet	140 bis 990
4.1.2	Schriftliche Beratung derjenigen, die eine unterstützende Wohnform gemäß den §§ 4 und 5 betreiben, während des laufenden Betriebes, sofern sie den Rahmen einer allgemeinen Beratung überschreitet und kein Fall des § 17 Nummer 4 vorliegt	140 bis 990
4.1.3	Prüfung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf unterstützende Wohnformen gemäß § 1 und § 19 Absatz 2 (bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht)	
	a) Grundgebühr	300 bis 770
	b) zuzüglich je Platz	10
4.1.4	Überwachung nach § 19 Absatz 1 bei nicht fristgerechter beziehungsweise nicht ausreichender Mitteilung über Mängelbeseitigung nach § 22 Absatz 1 und 2	
	a) Grundgebühr	110 bis 1 000
	b) zuzüglich je Platz	10
4.1.5	Erteilung von Anordnungen aufgrund festgestellter Mängel nach § 23 Absatz 1	95 bis 770
4.1.6	Anordnung eines Aufnahmeverbotes oder Belegungsverbotes nach § 23 Absatz 2	95 bis 770
4.1.7	Anordnung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 3	95 bis 770
4.1.8	Einsetzen einer kommissarischen Leitung nach § 23 Absatz 4	
	a) Grundgebühr	650 bis 1 920
	b) zuzüglich je Platz	10
4.1.9	Betriebsuntersagung gemäß § 24 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Untersagung der weiteren Vornahme der Pflege und Betreuung nach § 24 Absatz 3	810 bis 2 340
4.1.10	Vorläufige Betriebsuntersagung nach § 24 Absatz 4	250 bis 1 250
4.1.11	Erteilung eines Bescheides über die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zu der Annahme zusätzlicher Leistungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1	
	a) Grundgebühr	95 bis 550
	b) zuzüglich 5 Prozent der erhaltenen zusätzlichen Leistung, höchstens 2 000 Euro	
4.1.12	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, soweit die Amtshandlung zum Vorteil der Adressatin oder des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen wird und der Leistungsanbieter keine unmittelbare Verbesserung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner belegt	
	a) Grundgebühr	95 bis 1 360
	b) zuzüglich 5 Prozent des ersparten Aufwandes, jedoch höchstens 2 000 Euro	

<b>4.2</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund der Strukturqualitätsverordnung</b>	
4.2.1	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3	60 bis 1 050
<b>5</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der sozialen Berufe</b>	
5.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung: „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“, „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“, „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“	44 bis 418
5.2	Erteilung einer Zweitschrift über die staatliche Anerkennung in einem sozialen Beruf nach Tarifstelle 5.1	44 bis 158
5.3	Ausstellen einer Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen zur rechtmäßigen Erbringung einer Dienstleistung	86 bis 163
5.4	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für soziale Berufe nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen	405 bis 604
5.5	Erteilung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für Weiterbildungsstätten in sozialen Berufen	46
5.6	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage im Ausland für die zuständigen sozialen Berufe	53
5.7	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Angehörige im Bereich der sozialen Berufe	53
<b>6</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen zur Ablegung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“</b>	
6.1	Zulassung und Erstabnahme der Prüfung einschließlich Zeugnisausstellung	300
6.2	Wiederholung der Prüfung	100
<b>7</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens</b>	
<b>7.1</b>	<b>Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte</b>	
7.1.1	Erteilung oder Wiedererteilung der Approbation nach § 3 der Bundesärzteordnung oder § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	160 bis 700
7.1.2	Erteilung der Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 1 bis 3 der Bundesärzteordnung oder § 13 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	200 bis 550
7.1.3	Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 1 bis 3 der Bundesärzteordnung oder § 13 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	85
7.1.4	Erteilung der Berufserlaubnis zur Beendigung der im Ausland begonnenen Ausbildung nach § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung oder § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	100 bis 190
7.1.5	Erteilung einer Ersatzurkunde als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt einschließlich Fertigung der Zweitschrift gemäß der Bundesärzteordnung oder dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	50 bis 160
7.1.6	Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung über den Verzicht der Approbation nach § 9 der Bundesärzteordnung oder § 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	100

7.1.7	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Vorlage im Ausland	80
7.1.8	Erteilung der Bescheinigung „Certificate three out of five years medical practice“	80
7.1.9	Erteilung von Bescheinigungen oder Entscheidungen sonstiger Art, insbesondere approbationsrechtlicher Art	20 bis 1 000
7.1.10	Vergleich der ausländischen ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung mit einem medizinischen oder zahnmedizinischen Studium in Deutschland zur Feststellung wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit (ohne Einbeziehung möglicher Gutachterkosten)	105 bis 700
<b>7.2</b>	<b>Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten</b>	
7.2.1	Erteilung bzw. Wiedererteilung der Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes	160 bis 700
7.2.2	Erteilung der Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 1 und 2 des Psychotherapeutengesetzes	200 bis 550
7.2.3	Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 4 Absatz 1 und 2 des Psychotherapeutengesetzes	85
7.2.4	Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung über den Verzicht der Approbation nach § 3 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes	100
7.2.5	Erteilung eines Zeugnisses über die staatliche Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz und § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	75
7.2.6	Erteilung einer Ersatzurkunde einschließlich Fertigung einer Zweitschrift nach dem Psychotherapeutengesetz	50 bis 160
7.2.7	Erteilung von Bescheinigungen oder Entscheidungen sonstiger Art, insbesondere approbationsrechtlicher Art	20 bis 1 000
7.2.8	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Vorlage im Ausland	80
7.2.9	Vergleich der ausländischen psychotherapeutischen oder kinder- und jugendlichen-psychotherapeutischen Ausbildung mit einer Ausbildung in der Psychologischen Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in Deutschland zur Feststellung wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit (ohne Einbeziehung möglicher Gutachterkosten)	105 bis 700
<b>7.3</b>	<b>Apothekerinnen und Apotheker</b>	
7.3.1	Erteilung bzw. Wiedererteilung der Approbation gemäß § 4 der Bundes-Apothekerordnung	160 bis 700
7.3.2	Erteilung der Berufserlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 oder Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung	200 bis 550
7.3.3	Verlängerung der Berufserlaubnis gemäß § 11 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung	85
7.3.4	Erteilung einer Ersatzurkunde einschließlich Fertigung einer Zweitschrift gemäß der Bundes-Apothekerordnung	50 bis 160
7.3.5	Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung über den Verzicht der Approbation nach § 10 der Bundes-Apothekerordnung	100
7.3.6	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Vorlage im Ausland	80
7.3.7	Erteilung der Bescheinigung „Certificate three out of five years“	80
7.3.8	Erteilung von Bescheinigungen oder Entscheidungen sonstiger Art, insbesondere approbationsrechtlicher Art	20 bis 1 000

7.3.9	Vergleich der ausländischen pharmazeutischen Ausbildung mit dem pharmazeutischen Studium in Deutschland zur Feststellung wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit (ohne Einbeziehung möglicher Gutachterkosten)	105 bis 700
<b>7.4</b>	<b>Fachberufe des Gesundheitswesens</b>	
7.4.1	Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung für Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Hebammen oder Entbindungspfleger, technische Assistentinnen oder technische Assistenten in der Medizin, Diätassistentinnen oder Diätassistenten, Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Berufe in der Physiotherapie, Logopädinnen oder Logopäden, Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter, Orthoptistinnen oder Orthoptisten, Podologinnen oder Podologen, pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten oder andere Fachberufe des Gesundheitswesens	40 bis 180
7.4.2	Erteilung einer Zweitschrift (Zeugnis oder Erlaubnis)	40 bis 160
7.4.3	Anrechnung von anderen Ausbildungen und Tätigkeiten auf eine Ausbildung nach den betreffenden Berufsgesetzen	
	a) aufgrund von gesetzlichen Vorgaben	50
	b) übrige Fälle (nach Gleichwertigkeit)	50 bis 150
7.4.4	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) für Angehörige der Gesundheitsfachberufe zur Vorlage im Ausland	53
7.4.5	Erteilung der Genehmigung auf Wechsel des Prüfungsausschusses	80
7.4.6	Erteilung einer Bescheinigung oder Entscheidung sonstiger Art, insbesondere erlaubnisrechtlicher Art	20 bis 550
7.4.7	Vergleich der ausländischen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf mit der Ausbildung eines in Deutschland reglementierten Fachberufs im Gesundheitswesen zur Feststellung wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit (ohne Einbeziehung möglicher Gutachterkosten)	95 bis 650
<b>7.5</b>	<b>Apotheken</b>	
7.5.1	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer	
	a) Apotheke ohne Filialapotheke	893
	b) Apotheke oder Filialapotheke nach Verlegung	893
7.5.2	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer	
	a) Hauptapotheke mit einer Filialapotheke	1 591
	b) Hauptapotheke mit zwei Filialapotheken	2 290
	c) Hauptapotheke mit drei Filialapotheken	2 988
7.5.3	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	696
7.5.4	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke oder Zweigapotheke sowie der Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	143
7.5.5	Erteilung einer Erlaubnis einer Apotheke an eine Pächterin oder einen Pächter	725
7.5.6	Abnahmebesichtigung einer Apotheke bei Neueröffnung oder Umbau	427

7.5.7	a) Besichtigung oder Nachbesichtigung einer Apotheke nach § 64 des Arzneimittelgesetzes	398
	b) Besichtigung einer Apotheke nach § 64 des Arzneimittelgesetzes – Personalkontrolle –	244
7.5.8	Erteilung der Genehmigung der Arzneimittelversorgung zwischen Einrichtungen gleicher Träger sowie von Verträgen über die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 14 des Apothekengesetzes	328
7.5.9	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	311
7.5.10	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung der Dienstbereitschaft der Apotheke von der Privatwohnung nach § 23 der Apothekenbetriebsordnung	109
7.5.11	Genehmigung zum Versandhandel mit Arzneimitteln	
	a) ohne Besichtigung	214
	b) mit Besichtigung	588
7.5.12	Prüfung und Bearbeitung von Anzeigen nach § 4 Absatz 6 der Apothekenbetriebsordnung	
	a) ohne Besichtigung	148
	b) mit Besichtigung	398
7.5.13	Ausfertigung der Zweitschrift einer Betriebserlaubnis für eine Apotheke oder Zweigapotheke oder der Zweitschrift einer Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	58
7.5.14	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke	
	a) ohne Inspektion	291 bis 1 323
	b) mit Inspektion	907 bis 4 158
7.5.15	Besichtigung oder Nachbesichtigung einer Krankenhausapotheke nach § 64 des Arzneimittelgesetzes	907 bis 4 158
7.5.16	Genehmigung über die Vertretung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters durch eine Apothekerin oder einen Apotheker über den Zeitraum von drei Monaten hinaus	41
7.5.17	Anzeige über den Wechsel der Filialleitung	51
<b>7.6</b>	<b>Humanarzneimittel</b>	
7.6.1	Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung nach § 13 des Arzneimittelgesetzes	559 bis 11 703
7.6.2	Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 7.6.1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	234
	b) mit Inspektion	559 bis 11 703
7.6.3	Besichtigung oder Nachbesichtigung zu überwachender Betriebe oder Einrichtungen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes (außer Besichtigung von öffentlichen Apotheken und Großhändlern mit Arzneimitteln)	559 bis 11 703
7.6.4	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Großhandels gemäß § 52a des Arzneimittelgesetzes	636 bis 2 772

7.6.5	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb eines Großhandels mit Arzneimitteln	
	a) ohne Inspektion	85
	b) mit Inspektion	636 bis 2 772
7.6.6	Besichtigung oder Nachbesichtigung zu überwachender Betriebe oder Einrichtungen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes (Großhändler mit Arzneimitteln)	283 bis 2 772
7.6.7	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 72 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	234
	b) mit Inspektion	559 bis 11 703
7.6.8	Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 7.6.7	
	a) Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes ohne Inspektion	234
	b) Buchstabe b in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes mit Inspektion	559 bis 11 703
7.6.9	Betriebsbesichtigung der Herstellerfirma im Bereich außerhalb der Europäischen Union und der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC) einschließlich Ausstellung des erforderlichen Zertifikates nach § 72a Absatz 1 Nummer 2 des Arzneimittelgesetzes	559 bis 11 703
7.6.10	Erstellen einer Erlaubnis oder Bescheinigung über die erfolgreiche Abnahmebesichtigung und Inspektion von Betriebsteilen nicht im Land Brandenburg ansässiger pharmazeutischer Unternehmerinnen oder Unternehmer	559 bis 11 703
7.6.11	Erteilung der Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und Laboruntersuchungen nach § 20b des Arzneimittelgesetzes	417 bis 3 473
7.6.12	Änderung der Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und Laboruntersuchungen nach § 20b des Arzneimittelgesetzes nach Tarifstelle 7.6.11 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	234
	b) mit Inspektion	417 bis 3 473
7.6.13	Erteilung der Erlaubnis für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe oder Geweb Zubereitungen nach § 20c des Arzneimittelgesetzes	559 bis 11 703
7.6.14	Änderung der Erlaubnis für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe oder Geweb Zubereitungen nach § 20c des Arzneimittelgesetzes nach Tarifstelle 7.6.13 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	234
	b) mit Inspektion	559 bis 11 703
7.6.15	Erteilung der Einfuhrerlaubnis für Gewebe und bestimmte Geweb Zubereitungen nach § 72b des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	234 bis 766
	b) mit Inspektion	559 bis 11 703

7.6.16	Änderung der Einfuhrerlaubnis für Gewebe und bestimmte Gewebesubereitungen nach § 72b des Arzneimittelgesetzes nach Tarifstelle 7.6.15 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	
	a) ohne Inspektion	234
	b) mit Inspektion	559 bis 11 703
7.6.17	Bescheinigung über die Einhaltung von Grundregeln in Betrieben außerhalb der Europäischen Union einschließlich Vergewisserung im Herkunftsland über die Einhaltung von Standards der guten fachlichen Praxis bei der Gewinnung oder der Be- und Verarbeitung von Geweben nach § 72b des Arzneimittelgesetzes (Inspektion)	559 bis 11 703
7.6.18	Überwachung klinischer Prüfungen nach § 64 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit den §§ 40 und 41 des Arzneimittelgesetzes	559 bis 11 703
	a) bei Prüfärztinnen oder -ärzten	
	b) bei Leiterinnen oder Leitern der klinischen Prüfung	
	c) bei Sponsoren	
	d) bei Auftragsforschungsinstituten	
7.6.19	Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen, Zahnärzten, Apotheken, in Krankenhäusern und Einrichtungen des Rettungsdienstes (ggf. einschließlich Besichtigung oder Nachbesichtigung)	58 bis 696
7.6.20	Ausstellung eines WHO-Zertifikates nach § 73a Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes	90
7.6.21	Ausstellung eines Zertifikates nach § 64 Absatz 3f des Arzneimittelgesetzes	138
7.6.22	Ausstellung von Duplikaten für Erlaubnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen	67
7.6.23	Wiederholungsausstellung bei Verlusten von Erlaubnissen, Zertifikaten oder Bescheinigungen	86
7.6.24	Änderungen auf Zertifikaten oder Bescheinigungen	67
7.6.25	Ausstellung einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes	67
	Gebühr pro Arzneimittel	
7.6.26	Bescheinigung der Sachkenntnis als Pharmaberaterin/Pharmaberater gemäß § 75 Absatz 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes	61
7.6.27	Untersuchungen pro einzelne Arzneispezialität oder sonstige Arzneimittel nach § 65 des Arzneimittelgesetzes, soweit diese Untersuchungen Maßnahmen nach den §§ 64 und 69 des Arzneimittelgesetzes nach sich ziehen	117 bis 3 827
7.6.28	Befreiung von der Pflicht zur Rückstellmusterhaltung von Arzneimitteln	90 bis 522
7.6.29	Bescheid über das Verbot des Inverkehrbringens eines Arzneimittels nach dem Arzneimittelgesetz	
	a) ohne Inspektion	810
	b) mit Inspektion	559 bis 11 703

7.6.30	Durchführung von Maßnahmen gemäß den §§ 64 und 69 des Arzneimittelgesetzes	90 bis 4 015
7.6.31	Erteilen einer Ausnahmegenehmigung zum Abweichen von Vorgaben des Europäischen Arzneibuches für Wasser in Luft zur medizinischen Anwendung	90
7.6.32	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, – Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen – gegen Kosten- und Gebührenentscheidungen	104 bis 693
7.6.33	Überwachung und Nachbesichtigung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken durch die Landkreise und kreisfreien Städte	28 bis 130
7.6.34	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln zur Durchführung von medikamentös induzierten Schwangerschaftsabbrüchen (ggf. einschließlich Besichtigung oder Nachbesichtigung) gemäß § 64 des Arzneimittelgesetzes	58 bis 696
7.6.35	Durchführung einer Überwachung gemäß § 64 des Arzneimittelgesetzes – Abbruch der Inspektion aus bei dem zu besichtigenden Betrieb liegenden Gründen	422
7.6.36	Bestätigung von Anzeigen gemäß § 67 des Arzneimittelgesetzes (außer von Anzeigen von zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Personen über die Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung an den von ihnen behandelten Patientinnen und Patienten)	86
7.6.37	Bestätigung von Anzeigen gemäß § 67 des Arzneimittelgesetzes von zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Personen über die Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung an den von ihnen behandelten Patientinnen und Patienten	19
<b>7.7</b>	<b>Medizinprodukte ohne Messfunktion</b>	
7.7.1	Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße	127 bis 1 828
7.7.2	Maßnahmen bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung	127 bis 1 828
7.7.3	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken	127 bis 6 110
7.7.4	Veranlassung einer Warnung	127 bis 3 235
7.7.5	Maßnahmen bei Vorkommnissen	121 bis 3 135
7.7.6	Ausstellung einer Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit des Medizinproduktes in Deutschland	47
7.7.7	Maßnahmen der zuständigen Behörde gegen Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer oder Vertreiber nach § 15 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung	121 bis 3 135
7.7.8	Maßnahmen, um das Betreiben oder Anwenden der betroffenen Medizinprodukte zu untersagen oder einzuschränken nach § 17 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung	121 bis 3 135
7.7.9	Entbindung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses	57
7.7.10	Überwachung der Aufbereitung von keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren	nach Zeitaufwand
7.7.11	Überwachung der Aufbereitung von keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten in zentralen Sterilgut-Versorgungsabteilungen, insbesondere in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Einrichtungen, die ausschließlich für Dritte aufbereiten	nach Zeitaufwand
7.7.12	Überwachung des erstmaligen Inverkehrbringens eines Medizinprodukts	285 bis 1 802

7.7.13	Überwachung einer klinischen Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung	285 bis 1 802
7.7.14	Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, die der Überwachung gemäß § 26 des Medizinproduktegesetzes unterliegen (außer Aufbereitung von keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten, klinischer Prüfung und Leistungsbewertungsprüfung, erstmaligem Inverkehrbringen)	29 bis 1 802
7.7.15	Im Rahmen der Marktüberwachung behördlich angeordnete Untersuchungen pro einzelnes Medizinprodukt, soweit diese Untersuchungen Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 oder § 28 des Medizinproduktegesetzes nach sich ziehen	221 bis 3 171
<b>7.8</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes</b>	
7.8.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 16 des Infektionsschutzgesetzes	20 bis 220
7.8.2	Untersuchungen bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose nach § 19 des Infektionsschutzgesetzes	30 bis 105
7.8.3	Infektionshygienische Überwachung nach § 23 Absatz 6 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes  Besichtigung und Überprüfung von Einrichtungen und deren Leistungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	32 bis 1 140
<b>7.8.4</b>	<b>Ärztliche Bescheinigungen und Belehrungen nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes</b>  <b>Gebührenfrei ist die Ausstellung der Bescheinigung einschließlich der Belehrung anlässlich eines Schülerpraktikums.</b>	
7.8.4.1	Bescheinigung einschließlich Belehrung nach § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für die erstmalige Ausübung von in § 42 des Infektionsschutzgesetzes bezeichneten Arbeiten	45
7.8.4.2	Wiederholungsausstellung der Bescheinigung einschließlich der Belehrung nach § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	30
<b>7.8.5</b>	<b>Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach den §§ 44 bis 53 des Infektionsschutzgesetzes</b>	
7.8.5.1	Erteilung der Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes	330
7.8.5.2	Untersagung der erlaubnisfreien Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 45 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes	150 bis 1 000
7.8.5.3	Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 48 des Infektionsschutzgesetzes	80 bis 460
7.8.5.4	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes	450 bis 1 300
7.8.5.5	Untersagung der anzeigepflichtigen Tätigkeit nach § 49 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes	150 bis 1 000
7.8.5.6	Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 51 des Infektionsschutzgesetzes	580 bis 1 200
7.8.5.7	Entscheidung über die Erweiterung der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes	160

7.8.6	Hygieneüberwachung nach § 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes  Besichtigung und Überprüfung von Einrichtungen und deren Leistungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	32 bis 1 140
<b>7.9</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes</b>	
7.9.1	Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung der klinischen Sektion nach § 11 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Sektionsverordnung	100 bis 250
7.9.2	Auskünfte nach § 17 Absatz 4	11
7.9.3	Genehmigung zur Aufbewahrung der Leiche außerhalb einer Leichenhalle nach § 18 Absatz 1	40
7.9.4	Unbedenklichkeitsgenehmigung zur Beförderung einer Leiche oder Genehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichenwagens zur Leichenbeförderung nach § 18 Absatz 2	20
7.9.5	Ausstellen eines Leichenpasses nach § 18 Absatz 4	11
7.9.6	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf der Bestattungsfrist nach § 19 Absatz 3	11
7.9.7	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tod nach § 22 Absatz 1	11
7.9.8	Durchführung der Zweiten Leichenschau als Voraussetzung zur Feuerbestattung nach § 23 Absatz 1	47
7.9.9	Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche nach § 33 Absatz 2	20
7.9.10	Klinische Sektion im Auftrag der Amtsärztin oder des Amtsarztes oder des Ordnungsamtes (Anatomische Sektion) nach den §§ 8 und 11	380; bei hochgradiger Fäulnis 670
7.9.11	Sektion im privaten Auftrag zur Ausstellung des Totenscheins (Feuerbestattung) nach den §§ 17 und 23	195
7.9.12	Ärztliche Leichenschau mit Totenschein nach § 17	40
7.9.13	Leichenlagerung (Leichenkühlung) nach § 18	11 je Tag; 170 je Monat
<b>7.10</b>	<b>Amtshandlungen aufgrund des IGV-Durchführungsgesetzes</b>	
7.10.1	Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Zulassung als Gelbfieberimpfstelle nach § 7	270 bis 490
<b>7.11</b>	<b>Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens</b>	
7.11.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, Schulen für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Schulen für Krankenpflegehilfe, Schulen für Hebammen und Entbindungspfleger, Schulen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, Schulen für medizinisch-technische Radiologieassistenten, Schulen für Diätassistenten, Schulen für Ergotherapie, Schulen für Berufe in der Physiotherapie, Schulen für Logopädie, Schulen für Orthoptik, Schulen für Podologie, Schulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten und andere Ausbildungsstätten oder Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens	1 300 bis 4 500
7.11.2	Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung der praktischen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit oder von Teilen der praktischen Ausbildung für Fachberufe des Gesundheitswesens nach den betreffenden Berufsgesetzen	70 bis 360

7.11.3	Erteilung von Änderungsbescheiden für staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen der Fachberufe des Gesundheitswesens	45 bis 570
7.11.4	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für Gesundheitsfachberufe nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen	900 bis 4 500
7.11.5	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes	3 400 bis 5 500
7.11.6	Erteilung von Änderungsbescheiden für staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen nach dem Psychotherapeutengesetz	45 bis 420
7.11.7	Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für Bildungsmaßnahmen der Gesundheitsberufe (je beantragte Maßnahme)	46
7.11.8	Konzessionierung von Privatkanneanstalten gemäß § 30 der Gewerbeordnung	354 bis 3 602
<b>7.12</b>	<b>Entscheidungen über Artbezeichnungen für Kurorte nach dem Brandenburgischen Kurortegesetz</b>	
7.12.1	Verleihung einer Artbezeichnung nach § 10 des Brandenburgischen Kurortegesetzes	1 806 bis 3 882
7.12.2	Gleichzeitige Verleihung mehrerer Artbezeichnungen (Zusatzbezeichnungen) nach § 10 des Brandenburgischen Kurortegesetzes	2 094 bis 4 572
7.12.3	Nachträgliche Verleihung einer Zusatzartbezeichnung nach § 10 des Brandenburgischen Kurortegesetzes	1 451 bis 2 556
<b>7.13</b>	<b>Sonstiges</b>	
7.13.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Heilquellen	nach Zeitaufwand
<b>7.13.2</b>	<b>Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern</b>	
7.13.2.1	Schriftliche Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern	307
7.13.2.2	Mündliche Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern	338
<b>7.13.3</b>	<b>Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung</b>	
7.13.3.1	Erlaubniserteilung nach Kenntnisstandsprüfung	99
7.13.3.2	Erlaubniserteilung nach Prüfung der Aktenlage	131
<b>7.13.4</b>	<b>Administrative Aufgaben/Amtshandlungen/Tätigkeiten</b>	
7.13.4.1	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand
7.13.4.2	Herausgabe von Unterlagen (Akteneinsicht), je durchgeführte Sendung	16